

09.05.88

EG - G - U - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur neunten
Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der
Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten
für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Ver-
wendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

KOM(88) 190 endg.; Ratsdok. 5858/88

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 9. Mai 1988 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. April 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates vor Ende Oktober 1988 an.

Begründung

1. Ziel der Richtlinie

Ziel der Richtlinie ist die Beschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen.

Mit dieser Zielsetzung wird daher ein Beitrag geleistet

- zu einem wirksameren Schutz von Mensch und Umwelt und
- zu einem besseren Funktionieren des Binnenmarktes, in dem die gleichen Beschränkungen für diesen Raum grenzübergreifend eingeführt werden.

2. Berücksichtigte Faktoren

Bei der Ausarbeitung des Vorschlags wurden folgende Faktoren berücksichtigt:

- wissenschaftliche und technische Daten, die aus der steten Entwicklung des Wissensstandes in der Toxikologie und Ökotoxikologie resultieren,
- das Vorhandensein von Substitutionserzeugnissen, die für Mensch und Umwelt weniger gefährlich sind.

3. Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Beschränkungen

Pentachlorophenol und seine Verbindungen sind gefährliche Stoffe für den Menschen und die Umwelt, insbesondere für die Gewässer. Das Inverkehrbringen dieser Stoffe muß folglich streng geregelt werden, so daß sie für die breite Öffentlichkeit weder in Form eines Stoffes noch als Bestandteil einer Zubereitung erhältlich sind.

4. Konformität im Rahmen des Vertrages

Hinsichtlich der unter Ziff. 3 aufgeführten Elemente ist der Vorschlag darauf abgestellt, einen hochgradigen Schutz sowohl für die Bevölkerung als auch für die Umwelt zu gewährleisten und entspricht infolgedessen dem Artikel 100A § 3 des Vertrages.

Zum anderen ist für diesen Vorschlag keine besondere Bestimmung der in Artikel 8 c des Vertrages vorgesehenen Art erforderlich.

5. Anhörung der Interessengruppen

Bei der Ausarbeitung des Richtlinienvorschlags wurden eine Gruppe von Sachverständigen der Mitgliedstaaten aus den Bereichen Gesundheitswesen und Umweltschutz sowie die Berufsverbände der einzelnen betroffenen Industriezweige gehört.

6. Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Gemäß Artikel 100 A EWG-Vertrag ist das Verfahren der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament anwendbar. Die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses ist erforderlich.

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

zur 9. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der
Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen
des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher
Stoffe und Zubereitungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 100 A,

auf Vorschlag der Kommission (1)

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament (2)

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es gilt, in dem am 31. Dezember 1992 auslaufenden Zeitraum die Massnahmen zur
allmählichen Errichtung des Binnenmarktes zu erlassen. Der Binnenmarkt umfasst
einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen,
Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Nicht nur Pentachlorphenol (Fall Nr. 87-86-5), sondern auch seine Verbindungen
sind gefährliche Stoffe für Mensch und Umwelt, insbesondere für die Gewässer. Im
Interesse eines besseren Umweltschutzes ist es zweckmässig, die Verwendung dieser
Stoffe zu regeln.

(1) ABL. Nr.

(2) ABL. Nr.

(3) ABL. Nr.

Die von einigen Mitgliedstaaten bereits erlassenen Beschränkungen für die Verwendung oder das Inverkehrbringen der obengenannten Stoffe oder der Zubereitungen, die sie enthalten, wirken sich unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes aus. Es ist deshalb erforderlich, in diesem Bereich eine Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vorzunehmen und den Anhang der Richtlinie 76/769/EWG des Rates (4), zuletzt geändert durch die Richtlinie (5), entsprechend zu ändern -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Richtlinie 76/769/EWG werden der nachstehende Punkt angefügt:

- | | |
|---|---|
| "23. Pentachlorphenol
(Fall Nr. 87-86-5)

und seine Verbindungen | Nicht zugelassen in einer Konzentration von 0,1 %

Masse oder mehr in den in den Verkehr gebrachten Stoffen

und Zubereitungen

Als Ausnahmeregelung gilt diese Bestimmung nicht für :
Stoffe und Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, in
industriellen Verfahren eingesetzt zu werden
a) zur Behandlung von Holz
b) für die Imprägnierung schwerer Textilien
c) als Synthesewirkstoffe und/oder Überföhrungen
in industriellen Verfahren.

Diese Ausnahmen werden unter Berücksichtigung der neuen
Kenntnisse und Verfahren spätestens am
/fünf Jahre nach dem Tag der Bekanntgabe der Richtlinie
an die Mitgliedstaaten/ überprüft.

Diese Bestimmung gilt nicht für Abfall, der Gegenstand der
Richtlinien 75/442/EWG und 78/319/EWG ist." |
|---|---|

(4) ABL. Nr. L 262 vom 27.9.1976, S. 201

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens nachzukommen.
Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis spätestens 31. Dezember 1989 den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

FICHE D'IMPACT SUR LA COMPETITIVITE ET L'EMPLOI

- I. Quelle est la justification principale de la mesure ?
Le PCP et ses composés sont des substances dangereuses pour l'homme et l'environnement en particulier l'environnement aquatique. Pour ces raisons, leur mise sur le marché doit être strictement réglementée de manière à éviter leur mise à disposition au grand public.
- II. Caractéristiques des entreprises concernées. En particulier :
- (a) Y a-t-il un grand nombre de PME ?
Non
- (b) Note-t-on des concentrations dans des régions
i. éligibles aux aides régionales des Etats membres ?
Non
ii. éligibles au Feder ?
Non
- III. Quelles sont les obligations imposées directement aux entreprises ?
Aucune
- IV. Quelles sont les obligations susceptibles d'être imposées indirectement aux entreprises via les autorités locales ?
Aucune
- V. Y a-t-il des mesures spéciales pour les PME ? Lesquelles ?
Non
- VI. Quel est l'effet prévisible
a) sur la compétitivité des entreprises ?
Non
b) sur l'emploi ?
Non
- VII. Les partenaires sociaux ont-ils été consultés ? Quels sont leurs avis ?
Cette proposition a été élaborée en consultation avec les experts nationaux auxquels ont été associés les représentants des organisations professionnelles des divers secteurs industriels concernés. Les représentants des secteurs industriels sont d'accord avec les limitations fixées dans la proposition.

08.07.88

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur neunten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

KOM(88) 190 endg.; Ratsdok. 5858/88

Der Bundesrat hat in seiner 591. Sitzung am 8. Juli 1988 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen der EG-Kommission um eine weiterführende Regelung für das Inverkehrbringen und Verwenden von Pentachlorphenol. Er verweist insoweit auf seinen Beschluß zur achten Änderung der Richtlinie 75/769/EWG - BR-Drucksache 86/88 (Beschluß) vom 29. April 1988 -.

Er hält die in dem Richtlinienvorschlag enthaltenen Regelungen für nicht ausreichend und bittet die Bundesregierung, auf deren Verschärfung hinzuwirken.

2. Der Bundesrat unterstützt die Bemühungen der Bundesregierung um ein Verbot der Herstellung von Pentachlorphenol und seinen Verbindungen sowie um ein Verbot des Inverkehrbringens und Verwendens mit Pentachlorphenol behandelter Erzeugnisse.

...

Er bittet die Bundesregierung daher, sich bei den weiteren Beratungen dafür einzusetzen, daß in den im Anhang der Richtlinie 76/769/EWG anzufügenden Punkt 23

- die Herstellung von PCP und seinen Verbindungen zu anderen als Forschungszwecken verboten wird,
 - das Inverkehrbringen und Verwenden von mit PCP behandelten Erzeugnissen untersagt wird,
 - die Ausnahmeregelung für industrielle Verfahren zur Behandlung von Holz und für eine Imprägnierung schwerer Textilien sowie als Synthesewirkstoffe und/oder Überführungen in industriellen Verfahren entfällt und dafür eine Ausnahmeregelung aufgenommen wird für Stoffe und Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, für Forschungs- und Untersuchungszwecke verwendet zu werden.
3. Diese Änderungen sind angezeigt, da die in der Richtlinienergänzung vorgesehenen Beschränkungen nicht gewährleisten, daß Gefahren für die Gesundheit und das Leben von Menschen sowie für die Umwelt ausgeschlossen werden. Die Herstellung von Pentachlorphenol und seinen Derivaten ist generell zu verbieten. Insbesondere wird durch die vorgesehenen Ausnahmeregelungen für Holzschutzmittel und die Imprägnierung schwerer Textilien der Eintrag von Dioxinen und Furanen in die Umwelt in unvertretbarem Umfang ermöglicht. Für die Verwendung als Holzschutzmittel stehen Ersatzstoffe zur Verfügung. Alle bedeutenden inländischen Hersteller haben die Verwendung von PCP als Holzschutzmittel bereits eingestellt.
4. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten möglichst einfache Analysemethoden zugrunde gelegt werden.